



Landesagentur für  
Energie und Klimaschutz



# Erläuterungen zum § 21 WPG

# Was gilt für Gemeinden mit > 45.000 EW im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes?

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)<sup>1</sup> sieht in Abhängigkeit von der in den Gemeindegebieten zum 01.01.2024 gemeldeten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) unterschiedliche Anforderungen bei der Erstellung eines Wärmeplanes vor.

## Welche Pflichten und Empfehlungen ergeben sich aus dem WPG für Gemeinden in Abhängigkeit von ihrer Größe?

 < 10.000 EW	 10.000 bis 45.000 EW	 > 45.000 bis 100.000 EW	 > 100.000 EW
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachtes Verfahren gem. §§ 4 und 22 WPG i. V. m. § 9 AVE n</li> <li>• Gemeinsame Planung (Konvoi) zu empfehlen</li> <li>• Wärmeplan bis spätestens 30.06.2028 erstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfen, ob Konvoi mit umliegenden Kommunen sinnvoll</li> <li>• Wärmeplan bis spätestens 30.06.2028 erstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfen, ob Konvoi mit umliegenden Kommunen sinnvoll</li> <li>• Zusätzliche Anforderungen gem. § 21 WPG</li> <li>• Wärmeplan bis spätestens 30.06.2028 erstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Anforderungen gem. §21 WPG</li> <li>• Wärmeplan bis spätestens 30.06.2026 erstellen</li> </ul>

Abbildung 1: Pflichten und Empfehlungen der Wärmeplanung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Kommune.

Quelle: [Leitfaden Wärmeplanung](#)<sup>2</sup>, S. 12, leicht verändert

Für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 EW sind in § 21 WPG die Grundsätze und Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/1791<sup>3</sup> integriert. Die EU-Richtlinie legt in Art. 25 (6) fest, dass zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45.000 EW lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung auszuarbeiten sind und definiert dazu die zu erfüllenden Mindestanforderungen.

1 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf>

2 Leitfaden Wärmeplanung (2024): Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche. Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Berlin; S. 109 + Anhang

3 Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung), siehe <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>

# Was sind die Anforderungen nach § 21 WPG?

Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 EW soll:

1. mit dem Grundsatz »Energieeffizienz an erster Stelle« in Einklang stehen
2. eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaften) oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können, enthalten
3. eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann sowie Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen
4. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern
5. von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden (in Bayern: Landesamt für Maß und Gewicht – LMG); dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen

# Wie lassen sich die Anforderungen an Kommunen mit mehr als 45.000 EW einordnen?

Anforderung lt. § 21 WPG	Einordnung in Bezug auf die Aktivitäten in der Wärmeplanung
Der Wärmeplan soll mit dem Grundsatz »Energieeffizienz an erster Stelle« nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) in Einklang stehen.	Energieeinsparungen sind im Zuge der Wärmeplanung ohnehin abzuschätzen; darüber hinaus kann die Energieeffizienz der Versorgung einschließlich der Vorkette Berücksichtigung finden; zudem sollen planungsverantwortliche Stellen geplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darstellen (siehe Kapitel 7.3.4); weitere Anhaltspunkte gibt der Leitfaden der KOM zum Prinzip »Energieeffizienz an erster Stelle«.
Der Wärmeplan soll eine Bewertung der Rolle von EE-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.	Wie eine Berücksichtigung von EE-Gemeinschaften in der Wärmeplanung und die finanzielle Teilhabe der Bevölkerung an Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung umgesetzt werden können, ist in Kapitel 2.1.3 dargestellt.
Der Wärmeplan soll eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen.	Für die Ermittlung der Finanzierungsmechanismen ist eine Auflistung/Beschreibung der Förderprogramme des Bundes und des Bundeslands, in dem das geplante Gebiet liegt, ausreichend. Idealerweise wird dies ergänzt um kommunale Förderprogramme, sofern diese existieren. Hinweise zur Finanzierung von Maßnahmen können in der Umsetzungsstrategie berücksichtigt werden (siehe Kapitel 9).
Der Wärmeplan soll eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern.	Diese werden bestenfalls im Rahmen der Beteiligung und des Austauschs mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeverbänden adressiert (siehe auch Abschnitt 1.2.2). Ein Austausch ist im Zuge der Wärmeplanung für alle Kommunen sinnvoll, da unter anderem überregional nutzbare Potenziale für erneuerbare Energien identifiziert werden können. Zudem ist es ratsam, regionale und überregionale Pläne zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.1.1).
Der Wärmeplan soll von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden, dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.	Da die Zuständigkeit bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle liegt, geht die Anforderung mit keinem unmittelbaren Handlungsbedarf der planungsverantwortlichen Stelle einher.

Abbildung 2: aus [Leitfaden Wärmeplanung](#), A.1, S. 110

# Wer bewertet die Rolle von potenziellen und bestehenden EE-Gemeinschaften (> 45.000 EW)?

Die Zuständigkeit für die Bewertung der fachlichen Richtigkeit des Wärmeplanes liegt in Bayern bei den Kommunen, da sie nach § 8 der Verordnung über die Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften ([AVE](#)) die planungsverantwortlichen Stellen sind.

## Wann sind EE-Gemeinschaften in den Prozess der Wärmeplanung einzubinden?

Mit Hilfe von EE-Gemeinschaften und anderen von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen, die Projekte zur Wärmeversorgung umsetzen können, soll es lokalen Akteuren ermöglicht werden, sich aktiv in die Planung und den Aus- und Aufbau der Energieversorgungsinfrastruktur einzubringen. Solche Gemeinschaften führen zu einer verbesserten Teilhabe der Bevölkerung, sowohl was die direkte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Umsetzung von Projekten und deren Erfahrungen und Wissen betrifft, als auch ihre finanzielle Beteiligung. Das schafft mehr Akzeptanz in der Bevölkerung und generiert Wertschöpfung vor Ort.

Was unter EE-Gemeinschaften zu verstehen ist, regelt Art. 2 S. 2 Nr. 16 der Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)<sup>4</sup>. In Deutschland sind vor allem (Bürger)Energiegenossenschaften auf diesem Feld aktiv.

Wie in § 21 WPG Nummer 2 gefordert, ist für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 EW eine Bewertung der Rolle von potenziellen und bestehenden EE-Gemeinschaften durchzuführen.

Unabhängig davon schreibt § 7 Abs. 2 Nr. 3 vor, dass potenzielle Betreiber von Energieversorgungsnetzen bzw. Wärmenetzen frühzeitig und fortlaufend an der Wärmeplanung zu beteiligen sind. Das betrifft damit auch EE-Gemeinschaften, die als Betreiber in Frage kommen.

Im Folgenden zeigen wir auf, in welchen Phasen der Wärmeplanung die EE-Gemeinschaften mit welchen Aufgaben eingebunden werden können. [siehe dazu den [Leitfaden Wärmeplanung](#) 1.3.1, S. 16 f].

---

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen; siehe <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/2023-11-20>

- **Während der Prozesseinleitung**

Abfrage von Interessen in der Bevölkerung. Informationsveranstaltungen, die Verteilung von Informationsflyern sowie Inserate in kommunalen Amtsblättern/Gemeindeblättern, kurze Fragebögen und persönliche Unterstützung durch Umsetzerinnen und Umsetzer

- **Während der Bestandsanalyse**

Erfassung bestehender EE-Gemeinschaften und Identifikation geeigneter Gebäude, Quartiere oder Gebiete

- **Während der Potenzialanalyse**

Erhebung regionaler Potenziale und Wärmequellen (z. B. für Nahwärmenetze)

- **Während der Gebietseinteilung**

Bei Identifikation eines Eignungsgebietes für ein Wärmenetz wird empfohlen, Interessengruppen für EE-Gemeinschaften gezielt anzusprechen

- **In der Umsetzungsphase**

- Bereitstellung von Kapital, Darlehen, Bürgschaften oder Einbringung von Eigenkapital
- Unterstützung bei der Antragstellung von Förderprogrammen<sup>5</sup>, Erstellung von Machbarkeitsstudien
- Bereitstellung oder Verpachtung von Grundstücken oder Dachflächen für erneuerbare Energien
- Bereitstellung von gemeindeeigenen Wegeflächen für Zuwegung und Verlegung
- Unterstützung bei der Planung und Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger

Mehr zum Thema Bürgerenergie und EE-Gemeinschaften finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- Energieatlas Bayern  
[www.energieatlas.bayern.de: > Bürger > Bürgerenergie](http://www.energieatlas.bayern.de: > Bürger > Bürgerenergie)
- Informationsplattform EE-Gemeinschaften:  
<https://erneuerbare-energie-gemeinschaften.de/>

# Impressum

## Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Tel.: 0821 9071-0  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: [www.lfu.bayern.de/](http://www.lfu.bayern.de/)

## Bearbeitung:

Landesagentur für Energie  
und Klimaschutz (LENK) im LfU  
Franz-Mayer-Straße 1  
93053 Regensburg  
Tel.: 0941 46297-871  
E-Mail: [info@lenk.bayern.de](mailto:info@lenk.bayern.de)  
Internet: [www.lenk.bayern.de](http://www.lenk.bayern.de)

## In Kooperation mit:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)  
Referat 87  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München  
Tel.: 089 2162-0  
Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [info@stmwi.bayern.de](mailto:info@stmwi.bayern.de)  
Internet: [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

## Bildnachweis:

Pixabay/Gerd Altmann

## Stand:

Juni 2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.